

Satzung des Vereins

(Änderung vom April 2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunnerwitzer Kinder- und Jugendhaus“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 6564 eingetragen. Er führt hinter dem Wort Jugendhaus den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz OT Kunnerwitz Weinhübler Straße 11. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere pädagogische Kinder- und Jugendbetreuung durchzuführen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch pädagogische Fachkräfte. Die Betreuung soll bereits im Vorschulalter beginnen und beinhaltet neben der pädagogischen Betreuung auch neben und nach der Schule das Abhalten von Workshops, das Einrichten von Arbeitsgruppen und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Der Verein hat
ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder
korporative Mitglieder

Die Mitgliedschaft geht verloren

- c) bei Einzelmitgliedern durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss,
- d) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der Mitgliedsinstitution, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des betreffenden Jahres mitgeteilt sein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird ab 2016 jeweils am letzten Werktag im März auf der Grundlage eines vom Mitglied erteilten SEPA Lastschriftmandats vom Konto des Mitglieds eingezogen. Das erteilte Mandat hat Gültigkeit bis zur satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Minderung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages jeweils für die Dauer eines Jahres beschließen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) der Beirat (Elternbeirat)

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus 3 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem dritten Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verein zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt unter sich das Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Schatzmeisters in Personalunion ausübt.

Der Vorstand hat vor Allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Entscheidungen zu entgeltlicher Vereinstätigkeit (§ 6, Absatz 2)
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Der Beirat (Elternbeirat)

Zur Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung jederzeit für einen bestimmten Zweck einen Beirat bestellen. Der Beirat soll aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Die Amtsdauer des Beirates legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zwingend mit der Wahl eines neuen Vorstandes dreijährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fördert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (postalisch oder per Email) unter Einhaltung von einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Veränderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der

erschieden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll möglichst vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2018 beschlossen.